



BH Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart

Oberwart, am 19.4.2018
Sachb.: Mag. Baumgartner
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 4535
Fax: +43 (0) 3352 / 410 4577
E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

Zahl: OW-09-05-761-55

Betr.: Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung des Borkenkäfers

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Oberwart betreffend Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung des Borkenkäfers

Auf Grund des § 44 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF, wird folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Die Eigentümer von Waldflächen im Verwaltungsbezirk Oberwart sowie ihre Forst- und Forstschutzorgane haben ihr Augenmerk auf die Gefahr des Auftretens von Borkenkäfern zu richten, einer gefährlichen Schädigung des Waldes durch Borkenkäfer vorzubeugen und diese wirksam zu bekämpfen.
- (2) Neben Wahrnehmungen über eine gefahrdrohende Vermehrung des Borkenkäfers sind auch schon Erscheinungen, die erfahrungsgemäß eine gefahrdrohende Vermehrung der Borkenkäfer erwarten lassen, unverzüglich unter Angabe der Örtlichkeit, der Flächengröße und der befallenen Holzmasse der Bezirkshauptmannschaft Oberwart zu melden (verschärfte Anzeigepflicht).

- (3) Als Erscheinungen im Sinne des Abs. 2 gelten der Austritt von Bohrmehl, das Auftreten von Ein- bzw. Ausbohrlöchern am Stamm, Harzfluss, das Abfallen von Rinde sowie das Verfärben und Dürrwerden der Kronen stehender Nadelbäume.

§ 2

- (1) Holz, das von Borkenkäfern in gefahrdrohendem Ausmaß befallen ist, ist unverzüglich aufzuarbeiten bzw. bekämpfungstechnisch zu behandeln.
- (2) Befallene Hölzer, die nicht unverzüglich aufgearbeitet bzw. bekämpfungstechnisch behandelt werden können, sind sofort nach der Feststellung des Befalles unter Angabe der Örtlichkeit, der Flächengröße und der befallenen Holzmasse der Bezirkshauptmannschaft Oberwart zu melden.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 174 Forstgesetz 1975 geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Oberwart in Kraft und mit **31. Oktober 2018** außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Baumgartner eh.

F.d.R.d.A.:
Lipovits eh.